

Zwischen

dem **Landkreis Cloppenburg**, vertreten durch den Landrat - nachstehend „**Kreis**“
genannt

und

der **Stadt Lönigen**, vertreten durch den Bürgermeister - nachstehend „**Stadt**“
genannt

wird folgende

Umstufungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Ist die **Abstufung** einer Teilstrecke der Kreisstraße 162 in der Stadt Lönigen.

§ 2 Art und Umfang der Umstufung

Die künftige Netzgestaltung ist im Einzelnen wie folgt vorgesehen:

Die Kreisstraße 162 in der Teilstrecke zwischen der Station 0.000 auf dem Abschnitt 10 und der Station 3.708 auf dem Abschnitt 10 wird in die Baulast der Stadt abgestuft.

§ 3 Zeitpunkt der Umstufung

Neuer Straßenbaulastträger wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Stadt Lönigen.

Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 11 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) das Eigentum an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den neuen Straßenbaulastträger über.

§ 4 Unterhaltung

Der neue Träger der Straßenbaulast übernimmt die Unterhaltung der umgestuften Straße entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen gemäß §§ 9, 10, 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 des NStrG nachkommen wird.

Für den Bereich der Fahrbahnsanierung außerhalb der Ortsdurchfahrt in Abschnitt 10 von Station 0.490 bis Station 3.708 wurden die Mängel aus unterlassener Unterhaltung gemeinsam örtlich erfasst und monetär bewertet. In diesem Zusammenhang zahlt der Kreis der Stadt einen Betrag in Höhe von 9.000,00 €. Dieser ist im Haushaltsjahr 2022 auszugleichen.

Ferner beteiligt sich der Kreis an den Kosten für den Ausbau des Radweges auf eine Breite von 2,50 m außerhalb der Ortsdurchfahrt in Abschnitt 10 von Station 0.490 bis Station 3.708 entsprechend des Grundsatzbeschlusses zum Radwegneubau an Kreisstraßen mit 75 % der nicht förderfähigen Bau-, Planungs-, und Grunderwerbskosten, sofern eine bauliche Umsetzung innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abstufung erfolgt.

Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis an den Kosten für die Sanierung der Rinne und des anteiligen Radweges innerhalb der Ortsdurchfahrt in Abschnitt 10 von Station 0.000 bis 0.490 mit 50 % an den nicht förderfähigen Baukosten.

Die Kostenbeiträge für die Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie den Ausbau des Radweges werden mit der Fertigstellung der Baumaßnahme auf Anforderung durch die Stadt fällig. Der Kreis verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung des fälligen Kostenbeitrages. Der vom Kreis an die Stadt zu zahlende Kostenbeitrag wird 6 Wochen nach Anforderung fällig.

§ 5 Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird in 5-facher Ausfertigung erstellt.

§ 6 Inkrafttreten und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Änderungen

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Siegel

Für den Kreis:
Cloppenburg, _____

- Landrat -

Siegel

Für die Stadt:
Löningen, _____

- Bürgermeister -